Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgendt zu ändern.

In §5 ersetze

Die Organe der ZaPF sind das ZaPF-Plenum, der Ständige Ausschuss der Physik-Fachschaften (StAPF), die Vertrauenspersonen, das Kommunikationsgremium und der Technische Organisationsausschuss aller Physikfachschaften (TOPF).

durch

Die Organe der ZaPF sind das ZaPF-Plenum, der Ständige Ausschuss der Physik-Fachschaften (StAPF), die Vertrauenspersonen, das Kommunikationsgremium (KomGrem) und der Technische Organisationsausschuss aller Physikfachschaften (TOPF).

Füge anschließend

Die Wahlen von Mitgliedern des StAPF, des KomGrem und des TOPF sind Personenwahlen entsprechend der Geschäftsordnung der ZaPF.

Die Mitgliedschaft im StAPF, dem Kommunikationsgremium oder dem TOPF endet, so nicht anders geregelt, mit Ablauf der Amtszeit, Ableben des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, Niederlegung des Amtes oder Abwahl mit Zweiteldrittelmehrheit durch das Plenum. Der Antrag auf Abwahl ist bis 15:00 Uhr am Vortag bei der ausrichtenden Fachschaft anzukündigen.

Bis zur Nachwahl bleibt ein unbesetztes Amt vakant. Bei der Nachwahl wird das Amt bis zum Ablauf der Restdauer der Amtszeit besetzt. Die Nachwahl findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf einem Abschlussplenum einer Tagung statt. Sollten nach einer Wahl Posten unbesetzt sein, bleiben sie vakant.

Falls mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines Gremiums das Amt niederlegen endet auch die Amtszeit der übrigen Mitglieder.

ein.

In §5(a) ersetze

Zu jeder im Sommersemester stattfindenden ZaPF werden drei Mitglieder des StAPF neu gewählt. Zu jeder im Wintersemester stattfindenden ZaPF werden zwei Mitglieder des StAPF neu gewählt.

Sollten ein oder mehrere Posten im StAPF vakant sein, muss im Abschlussplenum der darauf folgenden ZaPF eine Nachbesetzung durchgeführt werden. Die nachbesetzte Person bleibt für die Restdauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amt. Die Nachbesetzung ist eine Personenwahl wie zur Wahl des gesamten StAPF. Sollte es keine Kandidatinnen oder Kandidaten für diese Posten geben, bleiben sie vakant.

durch

Die Amtszeit von drei Mitgliedern des StAPF beginnt zu einer im Sommersemester stattfindenden ZaPF und die zweier StAPF-Mitglieder zu einer im Wintersemester stattfindenden ZaPF.

In §5(e) ersetze

Die Wahl der beiden Hauptverantwortlichen ist eine Personenwahl entsprechend der Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF. Je ein Hauptverantwortlicher wird zur ZaPF im Winter- und der andere im Sommersemester gewählt.

durch

Die Amtszeit eines Hauptverantwortlichen beginnt zu einer im Sommersemester stattfindenden ZaPF, die des anderen zu einer im Wintersemester stattfindenden ZaPF.

Begründung

Bisher ist das Ausscheiden aus gewählten Gremien der ZaPF nicht klar geregelt. Des weiteren werden aktuell vorhandene und durch die neuen Passagen entstandene Redundanzen in den nachfolgenden Unterpunkten des §5 entfernt.

Als wirkliche Neuerung findet mit dieser Änderung nun auch eine Möglichkeit für ein gewähltes Organ eine Neuwahl zu erzwingen in die Satzung. Hierfür ist im Falle des StAPFes nötig, dass vier von fünf Mitgliedern ihr Amt niederlegen. Im Falle der anderen Organe müssen es beide Mitglieder dies tun.

Eine scheinbare Neuerung ist auch die Möglichkeit des Plenum, ein Gremium abzuwählen. Dies ist nach unsere Auffassung aber auch zur Zeit durch Beschluss des Plenums schon möglich, würde aber durch die Benennung der Möglichkeiten zum Ausscheiden aus einem gewählten Organ ohne explizite Nennung wegfallen. Wir erhöhen außerdem den Aufwand, ein Organ abzuwählen durch die Einführung einer harten Frist für die Ankündigung um dem Organ eine Möglichkeit zugeben, auf diese zu reagieren.